

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0141/17

Satzung über die Benutzung der Schulmedienzentrale der Stadt Ingolstadt (SMZ-Satzung)

Synopse

Neue Fassung	Alte Fassung
<p align="center"><b>Satzung über die Benutzung der Schulmedienzentrale der Stadt Ingolstadt (SMZ-Satzung)</b></p>	<p align="center"><b>Satzung für die Schulmedienzentrale (SMZ)</b></p>
<p align="center"><b>§ 1 Öffentliche Einrichtung, Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Stadtbücherei Ingolstadt betreibt eine Schulmedienzentrale (SMZ) als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Schulmedienzentrale hat die Aufgabe, den Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ingolstadt die für die Wissenschaft, den Unterricht, die Aus- und Fortbildung oder die Erziehung erforderlichen Geräte und Medien zur Benutzung und Verwendung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Für die Benutzung sind die Regelungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß anzuwenden, sofern diese Satzung keine spezielle Regelung enthält.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Stadtbücherei Ingolstadt unterhält als Teilbereich die Schulmedienzentrale.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für alle Personen und Institutionen, die die Leistungen der SMZ in Anspruch nehmen.</p>
<p align="center"><b>§ 2 Benutzungsrecht, Benutzungsbedingungen</b></p> <p>(1) Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erzieherinnen und Erzieher an Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ingolstadt sind zur Benutzung der SMZ berechtigt. Sofern es die Aufgaben der SMZ nicht beeinträchtigt, können öffentliche Einrichtungen zur Benutzung zugelassen werden. Privatpersonen können nur zur Benutzung der von der SMZ bereitgehaltenen Geräte zugelassen werden.</p>	<p align="center"><b>§ 2 Benutzungsberechtigung</b></p> <p>(1) Alle Lehrer(innen) und Erzieher(innen) an Schulen und Kindergärten im Stadtgebiet Ingolstadt sind berechtigt, die Dienstleistungen der SMZ in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus können alle öffentlichen Einrichtungen sowie private Interessenten auf Antrag zur Benutzung zugelassen werden.</p> <p>(2) Die entliehenen Medien dürfen nur bei nicht-gewerblichen Veranstaltungen verwendet werden und nur für Zwecke, die der Wissenschaft, dem Unterricht oder der Erziehung dienen</p>

<p>(2) Ein Recht zur Benutzung besteht nicht, wenn die SMZ für die Nutzung bestimmter Medien oder Inhalte zugunsten des Benutzers eine besondere Lizenz erwerben muss.</p> <p>(3) Eine Benutzung der Geräte und Medien für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Die Benutzung der SMZ erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung der Gebrauchsüberlassung. Diese wird im Nachfolgenden als „Ausleihe“ bezeichnet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Benutzerausweis</b></p> <p>Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Dieser gilt nur für das jeweils aktuelle Schuljahr und kann für weitere Schuljahre verlängert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Benutzerausweis</b></p> <p>(1) Für jeden Entleiher wird ein Benutzerausweis aufgrund der Vorlage eines persönlichen Dokumentes erstellt, der bei der SMZ hinterlegt wird.</p> <p>(2) Der Benutzerausweis muß bei Beginn eines neuen Schuljahres entweder erneuert oder berichtigt werden.</p> <p>(3) Der Entleiher hat sich durch Unterschrift zur Einhaltung der SMZ-Satzung zu verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Vormerkung</b></p> <p>(1) Die Leihfrist für die Medien und Gegenstände wird im Einzelfall festgesetzt. Die im Regelfall vorgesehenen Fristen für die Ausleihen werden durch Aushang in den Räumen der SMZ und im Internet bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Anzahl von Medien oder Gegenständen, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann im Einzelfall beschränkt werden.</p> <p>(3) Ausgeliehene Medien oder Gegenstände können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Der Benutzer wird auf Wunsch von der Rückgabe der Medien oder Gegenstände verständigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Entleihungen, Leihfrist, Vorbestellung</b></p> <p>(1) Die Ausleihe erfolgt während der Öffnungszeiten der SMZ.</p> <p>(2) Die Leihfrist für AV-Medien, für Bücher, Themenkisten, für die Klarsensätze und für Geräte wird per Aushang in den Räumen der SMZ bekanntgegeben. Der Entleiher wird über die Ausleihfrist informiert. Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.</p> <p>(3) Ausgeliehene Medien können kostenlos vorbestellt werden. Der Besteller wird beim Eintreffen der vorbestellten Medien verständigt und über die Rückgabefrist informiert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Jetzt § 4 Abs. 2 n.F.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Entleihungen</b></p> <p>Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer entliehen werden, kann durch die SMZ beschränkt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verpflichtungen bei der Benutzung</b></p> <p>(1) Die Medien und Gegenstände sind beim Empfang auf ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand zu überprüfen. Bei der Ausleihe nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich, spätestens am zweiten Ausleihtag der Schulmedienzentrale mitzuteilen. Wird kein Einwand erhoben, gelten diese als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.</p> <p>(2) Die entliehenen Medien und Gegenstände sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, an den entliehenen Medien und Gegenständen Reparaturen vorzunehmen oder diese zu veranlassen.</p> <p>(3) Der Verlust von Medien oder Gegenständen ist unverzüglich der SMZ anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Behandlung der entliehenen Gegenstände und Ersatzleistungen</b></p> <p>(1) Jeder Entleiher ist verpflichtet, die entliehenen Medien und Geräte schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.</p> <p>(2) Verluste sind unverzüglich in der Schulmedienzentrale anzuzeigen.</p> <p>(3) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig.</p> <p>(4) Reparaturen an Büchern, AV-Medien und Geräten dürfen nur von der SMZ durchgeführt werden. Die Medienwarte der einzelnen Schulen dürfen kleine Reparaturen an Geräten zur Aufrechterhaltung der Funktion durchführen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Es gilt hier § 6 der nach § 1 Abs. 3 entsprechend anzuwendenden Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Zuwiderhandlungen</b></p> <p>Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des SMZ-Personals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der SMZ, gegebenenfalls auch von der Benutzung der gesamten Stadtbücherei durch die Büchereileitung für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Benutzungsvereinbarungen</b></p> <p>Die SMZ ist berechtigt, mit den Schulen und Kindertagesstätten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Benutzung der SMZ zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Für alle Schulen, die mit der Schulmedienzentrale zusammenarbeiten, wird jeweils eine Schulbibliotheksordnung vereinbart.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulmedienzentrale (SMZ) vom 17. Dezember 1999 (AMNr.52vom29.12.1999) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>(mit Zeitablauf erledigt)</p>